

Anmeldung für den zweiten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

Gesamterneuerungswahl Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	
Zweiter Wahlgang vom	30. November 2025
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort
Telefonnummer und Mailadresse				

bisher neu

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10 stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner von Birmenstorf / **jeweils mit persönlicher Handschrift der Unterzeichnenden** ausgefüllt)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Der/die als Kandidat/in für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Stimmrechtsbescheinigung

Der/die unterzeichnete Stimmregisterführer/in bescheinigt hiermit, dass vorstehende (Anzahl) Unterzeichner/innen der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeinderatsangelegenheiten stimmberechtigt sind und seine/ihre politischen Rechte in der Gemeinde Birmenstorf ausüben.

Ort und Datum

Unterschrift

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber/in oder dessen Stellvertreter/in) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Unterschrift



Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 32 Zweiter Wahlgang, Wahlvorschläge

¹Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird.

²Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

³Die Anmeldungen müssen bei Gemeindevahlen bei der Gemeindeganzlei zuhanden des Wahlbüros und bei übrigen Wahlen bei der Staatskanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.

⁴Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

⁵Die Namen der angemeldeten Kandidierenden sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 33 Wahl ohne Urnengang, Ergänzungswahl

¹Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

²Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

³Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b Zuständige Behörde, Inhalt der Anmeldung

¹Die Anmeldung der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindeganzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.

²Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindevahlen die Strasse und Hausnummer, bei übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c Gestaltung

¹Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

²Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.

§ 21d Bescheinigung, Einsichtnahme

¹Die Unterschriften der Unterzeichner der Wahlvorschläge sind vom Stimmregisterführer zu bescheinigen.

²Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der Einreichungsstelle einsehen.